07.08.2020

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21023 –

Förderung von NGOs in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. Juni 2020 besuchte der deutsche Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas den Staat Israel (https://www.gov.il/en/departments/news/event_g ermany100620). Dort traf er sich unter anderem mit dem israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu (ebd.). Bei diesem Gespräch soll auch über die Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beraten worden sein, deren Aktivitäten gegen Israel gerichtet sind (ebd.). Bereits im Vorfeld der Reise haben sich israelische Bürger an den deutschen Bundesaußenminister gewandt und an die deutsche Regierung appelliert, die Förderung von israelfeindlichen NGOs einzustellen (https://www.israelnationalnew s.com/News/News.aspx/281640).

Die Bundesregierung fördert eigenen Angaben zufolge NGOs in den palästinensischen Gebieten nicht im Wege der institutionellen Förderung, sondern ausschließlich projektbezogen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6297). Allerdings findet eine institutionelle Förderung beispielsweise von politischen Stiftungen statt, die wiederum NGOs fördern. Laut Recherchen der Organisation "NGO-Monitor" gelangen auf diesem Wege jährlich Zuwendungen in Millionenhöhe an israelfeindliche NGOs, die teilweise die BDS-Bewegung (BDS = Boycott, Divestment and Sanctions) unterstützen (https://www.ngo-monitor.org/funder/germany/). Dies stellt nach Auffassung der Fragesteller eine direkte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Israels dar und fügt dem Ansehen Deutschlands erheblichen Schaden zu.

Zudem hat der Deutsche Bundestag in einem Antrag im letzten Jahr beschlossen, "keine Organisationen finanziell zu fördern, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen" sowie "keine Projekte finanziell zu fördern, die zum Boykott Israels aufrufen oder die die BDS-Bewegung aktiv unterstützen" (Bundestagsdrucksache 19/10191).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 5 kann nicht offen erfolgen, da die Antwort der Bundesregierung auch Informationen umfasst, deren Veröffentlichung die besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der

Zivilgesellschaft vor Ort nachteilig berühren kann. In Konfliktkontexten sieht sich die Bundesregierung dem Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen nach Maßgabe des Grundsatzes "Do No Harm" verpflichtet (vgl. Leitlinien der Bundesregierung "Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern"). Angesichts des Nahostkonflikts sehen sich zivilgesellschaftliche Organisationen teilweise Drohungen und Repression gegen ihre Arbeit sowie gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt. Für die Arbeit der Bundesregierung zur Stabilisierung und Friedensförderung in Konfliktkontexten ist das Vertrauen lokaler Partner in besonderem Maße schutzbedürftig. Ein Vertrauensbruch würde die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort erheblich einschränken und deshalb für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind die Antworten zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad "VS – Vertraulich" eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Welche Projekte oder Programme, die in den palästinensischen Autonomiegebieten seit dem Jahr 2018 realisiert worden sind, wurden in welcher Höhe durch Bundesmittel gefördert (bitte nach Jahren, Zuwendungsempfänger, ggf. Projektort, Höhe der Förderung und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

Für den Berichterstattungszeitraum vor dem 5. Dezember 2018 wird auf die Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/6297 vom 5. Dezember 2018 verwiesen. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wird ferner auf die Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/13021 vom 4. September 2019 verwiesen.

2. Welche Projekte oder Programme, die in Israel seit dem Jahr 2018 realisiert worden sind, wurden in welcher Höhe durch Bundesmittel gefördert (bitte nach Jahren, Zuwendungsempfänger, ggf. Projektort, Höhe der Förderung und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 2 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

3. Bei wie vielen Projekten und Programmen aus den Fragen 1 und 2 waren die Verwendungsnachweise mangelhaft oder unvollständig (bitte nach Jahren, Projekttitel und Zuwendungsempfänger aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20526 vom 30. Juni 2020 verwiesen.

^{*} Das Auswärtige Amt hat die Antwort als "VS – Vertraulich" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Welche Projekte oder Programme, die in den palästinensischen Autonomiegebieten seit dem Jahr 2018 realisiert worden sind, wurden in welcher Höhe durch Bundesmittel mittelbar (z. B. durch politische Stiftungen) gefördert (bitte nach Jahren, Zuwendungsempfänger, Projekträger, ggf. Projektort, Höhe der Förderung und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 3 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

5. Welche Projekte oder Programme, die in Israel seit dem Jahr 2018 realisiert worden sind, wurden in welcher Höhe durch Bundesmittel mittelbar gefördert (bitte nach Jahren, Zuwendungsempfänger, Projekträger, ggf. Projektort, Höhe der Förderung und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 4 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

- 6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Empfänger von institutioneller Förderung, wie beispielsweise politische Stiftungen, keine Organisationen unterstützen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen bzw. Projekte finanziell fördern, die zum Boykott Israels aufrufen oder die BDS-Bewegung aktiv unterstützen, wie vom Deutschen Bundestag gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10191)?
- 7. Schließen nach Auffassung der Bundesregierung die beschlossenen Forderungen des Deutschen Bundestages, "keine Organisationen finanziell zu fördern, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen" sowie "keine Projekte finanziell zu fördern, die zum Boykott Israels aufrufen oder die die BDS-Bewegung aktiv unterstützen" (Bundestagsdrucksache 19/10191), die mittelbare Förderung jener Organisationen bzw. Projekte durch Bundesmittel beispielsweise über politischen Stiftungen mit ein?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3494, auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/15652 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18358 verwiesen.

8. Gab es seit dem Beschluss des Antrages "Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen" durch den Deutschen Bundestag nach Kenntnis der Bundesregierung Fälle, in denen institutionell geförderte Organisationen, wie beispielsweise politische Stiftungen, Organisationen unterstützt haben, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen bzw. Projekte finanziell fördern, die zum Boykott Israels aufrufen oder die BDS-Bewegung aktiv unterstützen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10191)?

Wenn ja, wann, und welche institutionell geförderte Organisation hat welche Organisation unterstützt, die das Existenzrecht Israels in Frage

^{*} Das Auswärtige Amt hat die Antwort als "VS – Vertraulich" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

stellt bzw. Projekte finanziell fördert, die zum Boykott Israels aufrufen oder die BDS-Bewegung aktiv unterstützt?

Es wird auf das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3494 dargestellte Vorgehen verwiesen, das für alle Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden bereits vor dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 17. Mai 2019 verbindlich war und ist.

Die Bundesregierung lehnt Boykottaufrufe gegen Israel ab. Demzufolge wurden auch durch das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bereits vor dem Beschluss des Deutschen Bundestags keine Organisationen institutionell gefördert, deren Vorhaben Aktivitäten der BDS-Bewegung ("Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen") zum Inhalt hatten oder die mit Partnern zusammenarbeiteten, die so eng mit BDS verbunden sind, dass eine Projektförderung nicht mehr von einer Unterstützung von BDS trennbar wäre. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorliegen, die nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2019 die Beendigung einer laufenden Förderung erforderlich machten.

- 9. Aus welchen Gründen stuft die Bundesregierung die Projekte, die in den palästinensischen Autonomiegebieten realisiert werden als "VS – Vertraulich" und nicht wie bei ähnlichen Projektförderungen im Ausland z. B. im Zuge der Östlichen Partnerschaft als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" ein (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/6297)?
- 10. Inwiefern unterscheiden sich die "besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der Zivilgesellschaft" in den palästinensischen Autonomiegebieten von denen beispielsweise in Russland, um eine unterschiedliche Sicherheitseinstufung bei der Nennung von projektbezogenen Förderungen durch den Bund zu rechtfertigen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundesdrucksache 19/6297)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung prüft den gebotenen Geheimhaltungsgrad im Einzelfall nach Maßgabe der VSA.